



Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 14. September 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Judenburg Liezen vom 31. August 2006 über die Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Berufungsvorentscheidung wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Mit der Eingabe vom 8. August 2006 stellte der steuerliche Vertreter der S.GmbH gemäß § 212a BAO den Antrag, „sämtliche Abgaben mit Buchungstag 06.07.2006“ bis zur Erledigung der gegen die Umsatz- und Einkommensteuerbescheide 2001 bis 2004 erhobenen Berufung auszusetzen.

Mit dem an die S.GmbH zu Händen ihres steuerlichen Vertreters gerichteten Bescheid über die Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung vom 31. August 2006 gab das Finanzamt Judenburg Liezen dem Antrag statt und bewilligte (teilweise) die Aussetzung der Einhebung hinsichtlich der im Bescheid angeführten Abgaben im Gesamtausmaß von 34.081,73 €.

Am 15. September 2006 langte beim Finanzamt Judenburg Liezen eine Eingabe mit folgendem Wortlaut ein:

„Gegen nachstehend angeführte Bescheide, erlassen durch das Finanzamt Judenburg am 31.08.2006, eingelangt 04.09.2006, bringe ich innerhalb offener Frist Berufung ein.

Angefochtene Bescheide:

Bescheid über Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung

.....

Als Berufungswerber wird im Kopf der Eingabe der steuerliche Vertreter der S.GmbH angeführt.

Nach abweislich erlassener Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes Judenburg Liezen vom 11. Oktober 2006 stellte der steuerliche Vertreter in der Eingabe vom 7. November 2006 einen „Vorlageantrag für die Berufungsvorentscheidung vom 11. Oktober 2006“.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden in erster Instanz erlassen, sind gemäß § 243 BAO Berufungen zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 246 Abs. 1 BAO ist zur Einbringung einer Berufung jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

Gemäß § 273 Abs. 1 lit. a BAO hat die Abgabenbehörde eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung nicht zulässig ist.

Berufungswerber kann nur der sein, dem der Bescheid wirksam bekannt gegeben wurde und für den er auch inhaltlich bestimmt war (siehe VwGH-Erkenntnis vom 7.3.1991, 90/16/0043 und die dort zitierte Vorjudikatur).

Bescheidadressatin des angefochtenen Bescheides über die Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung des Finanzamtes Judenburg Liezen vom 31. August 2006 war die S.GmbH. Die Zustellung des Bescheides erfolgte entsprechend der vorliegenden Zustellvollmacht am 4. September 2006 an den steuerlichen Vertreter der GmbH.

Zur Einbringung der Berufung war daher nach dem klaren Wortlaut des § 246 Abs. 1 BAO die S.GmbH berechtigt. Der steuerliche Vertreter der GmbH konnte keinesfalls im eigenen Namen (Arg.: „bringe *ich* ... Berufung ein“) eine Berufung gegen den Bescheid erheben, weil er zur Einbringung der Berufung nicht legitimiert war.

Da der steuerliche Vertreter somit zur Erhebung der Berufung formell nicht berechtigt war und die Einbringung einer Berufung durch einen hiezu nicht Legitimierten kein bloßes (in einem Mängelbehebungsverfahren sanierbares) Formgebrechen darstellt, war die Berufung des steuerlichen Vertreters gemäß § 273 Abs. 1 lit. a BAO zurückzuweisen.

Die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ist nach dem Wortlaut des § 276 Abs. 1 BAO nur zulässig, wenn keine Formalerledigung der Berufung zu erfolgen hat. Hat die Abgabenbehörde erster Instanz den Anlass zur Zurückweisung nach § 273 BAO nicht aufgegriffen und mit der Berufungsvorentscheidung eine sachliche Erledigung der Berufung getroffen, so hat die Zurückweisung der Berufung gemäß § 289 Abs. 1 BAO durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz zu erfolgen.

Die Erlassung der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 11. Oktober 2006, mit der die (unzulässige) Berufung vom 14. September 2006 als unbegründet abgewiesen wurde, steht dem Ausspruch der Zurückweisung der Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz daher nicht entgegen (VwGH 25.9.1991, 90/16/0073).

Das Finanzamt war allerdings im vorliegenden Fall zur meritorischen Erledigung des Rechtsmittels nicht befugt, sondern hätte die Berufung als unzulässig zurückweisen müssen. Die Berufungsvorentscheidung vom 11. Oktober 2006 war daher mangels Zuständigkeit des Finanzamtes zu ihrer Erlassung ersatzlos aufzuheben.

Graz, am 21. August 2007